

## **I. Geltungen der Bedingungen**

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen, auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers Lieferungen vorbehaltlos ausführen.

2. Abweichungen von diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

## **II. Angebot und Vertragsabschluss**

1. Unsere Angebotsunterlagen sind freibleibend und unverbindlich. Alle Angaben in Prospekten, Zeichnungen, Abbildungen sowie sonstige Gewichts- oder Maßangaben sind unverbindlich, da konstruktive Änderungen vorbehalten sind.

2. Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Dieses Angebot kann nach unserer Wahl innerhalb von 3 Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung oder dadurch angenommen werden, dass dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesandt wird. Die Auftragsbestätigung kann per Telefax, Email oder Briefpost erfolgen.

3. Das Eigentum und das Urheberrecht an allen Angeboten und zur Auftragsbestätigung gehörenden Unterlagen verbleiben bei uns. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, insbesondere dann, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird.

## **III. Preis und Zahlungsbedingungen**

1. Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung im Werk. Wird Lieferung frei Haus oder Baustelle vereinbart, so bedeutet dies Zufuhr auf gut befahrbarer Straße, möglichst nahe zum Haus oder Baustelle, ohne Abladen.

2. Der Preisbildung liegen die zum Angebotsdatum bekannten Material- und Energiepreise, Steuern, Frachtsätze, Löhne und Gehälter sowie sonstige Gesteungskosten zugrunde. Sollten wir in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung unsere Preise aufgrund einer Steigerung der vorgenannten Preisbildungsfaktoren allgemein erhöhen, so wird der zum Tage der Lieferung gültige neue Preis berechnet. Diese Preise verstehen sich netto zuzüglich der am Liefertag gesetzten gültigen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

3. Vertreter sind zum Inkasso in bar nicht berechtigt. Zahlungen mit befreiender Wirkung können nur unmittelbar an uns oder auf ein von uns angegebenes Bank- oder Postgirokonto erfolgen. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird,

4. Rechnungen für Warenlieferungen sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum netto fällig, wenn keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart sind.

5. Auf unser Verlangen hat der Besteller, insbesondere bei Großaufträgen, einen Kapitalnachweis zu führen.

6. Die Annahme von Schecks erfolgt stets nur erfüllungshalber.

Eine Verpflichtung zur Annahme besteht unsererseits nicht. Im Falle der Annahme gehen Diskont- und sonstige Spesen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.

7. Werden uns Tatsachen bekannt, durch die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage gestellt wird oder kommt dieser mit einer Teilzahlung länger als 1 Woche in Rückstand, so wird unsere gesamte Restforderung zur Zahlung fällig.

8. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

9. Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

10. Bei Nichtabnahme der Ware durch den Besteller oder unberechtigter Lösung vom Vertrag werden 15 % des Kaufpreises als Schadenpauschale fällig. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

#### **IV. Liefer- und Leistungszeit**

1. Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt, sobald sämtliche technische Einzelheiten für die Ausführung geklärt sind und eine mit dem Besteller vereinbarte Anzahlung bei uns eingegangen ist.
2. Für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
3. Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund anderer von uns nicht zu vertretender Ereignisse, die uns die rechtzeitige Erfüllung unserer Vertragspflichten wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise von Vertrag zurückzutreten.
4. Wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
5. Wird die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, die durch die Lagerung entstandenen Kosten – mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages bzw. € 50,00 für jeden angefangenen Monat – vom Besteller zu verlangen und nach Ablauf einer dem Besteller mitgeteilten Frist von mindestens 4 Wochen anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und gleichzeitig den Besteller mit verlängerter Frist zu beliefern. In diesem Fall gelten nach unserer Wahl die im Lieferzeitpunkt gültigen Preise.
6. Schadenersatz kann der Besteller nur verlangen, wenn wir oder unsere Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die erweiterte Haftung gemäß § 287 BGB wird ausgeschlossen.
7. Wird der Vertrag vom Besteller nicht erfüllt oder verweigert dieser seine Mitwirkung, so sind wir berechtigt, die Erfüllung des Vertrages abzulehnen. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, den uns entstehenden Schaden einschl. des entgangenen Gewinns oder sonstiger Folgeschäden zu ersetzen.

#### **V. Versand und Gefahrenübergang**

1. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Eine Transportversicherung gegen Schäden aller Art wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers in dessen Namen und Rechnung vorgenommen. Transportschäden oder Transportverluste müssen vom Besteller unverzüglich, spätestens 48 Stunden nach Ankunft der Lieferung bei der Versicherung ordnungsgemäß angemeldet werden. Auch wenn die Anmeldung über uns erfolgen sollte, wird keine Gewähr für deren Rechtzeitigkeit übernommen.
2. Die Gefahr geht über, sobald der Liefergegenstand – auch Teile desselben-, an die den Transport ausführende Person übergeben ist oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat. Dies gilt auch für die durch unsere eigenen Fahrzeuge oder fracht- oder verpackungsfrei erfolgten Lieferungen und auch in den Fällen, in denen wir die Montage, die Aufstellung oder sonstige Leistungen übernommen haben.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat oder wird der Versand gänzlich unmöglich, so geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

#### **VI. Gewährleistung**

1. Eine Gewährleistung von uns besteht nur für Mängel an dem Liefergegenstand, die durch Fabrikations- oder Materialfehler entstanden sind. Für Schäden infolge fehlerhafter Angaben des Bestellers bei Auftragserteilung,, infolge fehlerhafter Montage durch den Besteller, fehlerhaftem Anschluss an die Versorgungsnetze oder infolge von Bedienungsfehlern sowie für natürliche Abnutzung, Versagen und Bruch von Heizungen und Glas wird keine Haftung übernommen.

2. Werden ohne unsere Zustimmung Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Teile ausgewechselt oder sonst in den Liefergegenstand eingegriffen, erlischt die Gewährleistung.  
Dies gilt auch für unbefugte Eingriffe von Außenstehenden.
3. Mängel sind uns nach ihrer Entdeckung unverzüglich anzuzeigen und die betreffenden Teile uns auf Verlangen auf unsere Kosten zuzusenden. Wir erfüllen die Mängelansprüche des Bestellers nach unserer Wahl unter Ausschluss sonstiger Mängel- und auf Mängel gegründeter Schadensersatzansprüche dadurch, dass die schadhafte Teile unentgeltlich nachgebessert oder ersetzt werden. Die Aufgewendeten Löhne und Kosten für den Ein- und Ausbau sind vom Besteller zu tragen.
4. Mängelansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab der Anlieferung. §§ 438 Abs. 3, 479 Abs. 2 und 3 BGB bleiben unberührt.
5. Eventuelle Rückgriffsansprüche des Bestellers aus § 478 BGB sind ausgeschlossen, da eventuelle Aufwendungen des Bestellers entweder im Preis berücksichtigt oder durch eine Herstellergarantie gegenüber dem Endverbraucher abgedeckt werden.
6. Erbringen wir eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß („Pflichtverletzung“), ist der Besteller nur dann zu einem Rücktritt von dem Vertrag oder zu Schadensersatz statt der Leistung berechtigt, wenn es sich um eine nicht unerhebliche Pflichtverletzung durch uns handelt, wenn er uns schriftlich aufgefordert hat, die Leistung binnen einer angemessenen Frist zu erbringen, und wenn wir dennoch nicht innerhalb dieser Frist geleistet haben. §§ 323 Abs. 2-6; 326 Abs. 5; 281 Abs. 2-5 BGB bleiben im übrigen unberührt. In der Fristsetzung ist insbesondere diejenige fällige Leistung genau zu bezeichnen, wegen der die Fristsetzung ausgesprochen wird (qualifizierte Fristsetzung).
7. Falls wir auch innerhalb der vom Besteller gesetzten Frist nicht oder nicht vertragsgemäß geleistet haben sollten, können wir den Besteller unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern, sich zu erklären, ob er weiter auf Erfüllung besteht. Bis zu Entscheidung des Bestellers sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

## **VII. Haftung**

1. Unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist beschränkt auf Schäden, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten, auf deren Erfüllung der Besteller vertrauen konnte, leicht fahrlässig herbeigeführt haben. Bei leicht fahrlässig verursachten Schäden ist unsere Haftung der Höhe nach beschränkt auf Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung als bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typische Schäden vorsehbar waren.
2. Die Haftung für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
3. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, wegen Übernahme einer Garantie oder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt.

## **VIII. Herstellergarantie**

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gelten von uns gewährte selbstständige Herstellergarantien nur gegenüber dem Endkunden.
2. Soweit wir dem Endkunden gegenüber eine selbstständige Herstellergarantie gewähren, ist der Besteller verpflichtet, uns diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die uns durch die Erfüllung und Bearbeitung von Garantieansprüchen entstanden sind, sofern die geltend gemachten Garantieansprüche sich auf vom Besteller zu vertretende Mängel gründen. Ein durch Zeitlauf entstehender Mangel gilt als vom Besteller zu vertreten, wenn das Auftreten des Mangels während der Garantiezeit darauf zurückzuführen ist, dass der Besteller die Produkte nicht innerhalb angemessener Frist (6 Monate) nach Lieferung durch uns an den Endverbraucher verkauft hat.

## **IX. Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Bei mehreren getrennten Aufträgen des Bestellers bezieht sich dieser Eigentumsvorbehalt auf sämtliche Lieferungsgegenstände, bis zu dem Zeitpunkt, an dem sämtliche Ansprüche aus den Aufträgen des Bestellers erfüllt sind.

2. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht vor, wenn bei Veräußerungen des Bestellers oder bei dessen sonstigen Verfügungen oder Handlungen zugunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Forderungen an Dritte ausgeschlossen ist. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Ware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Der Besteller wird widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung in eigenem Namen einzuziehen und ist verpflichtet, die vereinnahmten Beträge bis zur Erfüllung aller offenen (Saldo-) Forderungen unverzüglich an uns weiterzuleiten. Ist der Besteller in Verzug, muss er auf unsere Aufforderung die Abtretung gegenüber seinen Kunden offen legen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen aushändigen. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Bestellers die uns nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

3. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, die Abtretung den Kunden des Bestellers anzuzeigen.

4. Im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen, und zwar dergestalt, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, werden wir Miteigentümer dieser Sache; unser Anteil bestimmt sich nach dem Werteverhältnis der Sache zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Ist jedoch die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen, so erwerben wir das Alleineigentum. Im Falle der Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Bauwerk wird ein Anspruch des Bestellers auf Bestellung einer Sicherungshypothek (§ 648 BGB) an dem Baugrundstück von dessen Kunden in Höhe des Teils, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht, an uns abgetreten.

5. Der Kunde ist verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Forderungen und sonstigen Ansprüche nötige Auskunft unverzüglich auf seine Kosten zu erteilen und die Beweisurkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern. Die Pflicht besteht entsprechend bei einer Zwangsvollstreckung in uns gehörende Sachen, Forderungen und andere Vermögensrechte; der Kunde hat uns unverzüglich über die Zwangsvollstreckung Mitteilung zu machen; er wird außerdem den Pfändungsgläubiger schriftlich auf unsere Rechte hinweisen.

#### **X. Schlussbestimmungen**

1. Sollte eine der vorgenannten Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

2. Für unsere Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen über das internationale Privatrecht sowie des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf. Soweit der Besteller Unternehmer ist, wird für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen und damit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen für beide Teile als ausschließlicher Gerichtsstand Böblingen vereinbart.